

Bezahlung nach Kassenlage

BRÜNING LÄSST GRÜSSEN

Am 25. Oktober 2002 haben die Ministerpräsidenten vereinbart, eine Öffnungsklausel für die Beamtenbesoldung zu prüfen. Eine Kommission, die aus zwei Vertretern der CDU und zwei der SPD-regierten Bundesländern zusammengesetzt war, sollte die Frage der finanziellen Notwendigkeit und der verfassungsrechtlichen Problematik erörtern, ob eine Ausnahmeregelung im Bundesbesoldungsgesetz möglich ist.

Besonders ausführlich kann die Prüfung nicht ausgefallen sein, denn bereits am 30. Oktober hat der Berliner Bürgermeister, Wowereit, das Beratungsergebnis verkündet und für den 5. November 2002 einen Beschluss des Berliner Senats für eine Bundesratsinitiative angekündigt.

KÜRZUNG UM ZEHN PROZENT MÖGLICH

„Durch Landesgesetz soll bestimmt werden können, dass ganz oder teilweise von Besoldungsanpassungen abgesehen wird oder Besoldungsanpassungen ganz oder teilweise zu anderen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.“ Zusätzlich soll jedes Land über den Prozentsatz der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) oder des Urlaubsgeldes entscheiden können. Bei der Sonderzuwendung werden die Länder ermächtigt, einen abweichenden Bemessungsfaktor festzusetzen. Außerdem kann der Landesgesetzgeber dabei auch differenzierte Regelungen, zum Beispiel Staffelung nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen sowie Sonderregelungen für Versorgungsempfänger, vorsehen. Zunächst war vorgesehen, dass auf jeden Fall

ein Sockelbetrag von 50 von Hundert des Bemessungsfaktors nicht unterschritten werden kann. Von der Gewährung eines Urlaubsgeldes soll jedoch landesrechtlich gänzlich abgesehen werden können. Ob ein Land mehrere Jahre an Gehaltserhöhungen nicht teilnimmt, das Urlaubsgeld ganz streicht oder das Weihnachtsgeld sozial staffelt, soll in die Länderkompetenz zurückfallen. Dabei ist etwa nicht eine desolote Haushaltslage für die Anwendung erforderlich, sondern es ist ausreichend, dass die Länder die Flexibilität nutzen wollen. Die Kürzung würde nicht nur die aktiven Beamten treffen, sondern schließt auch die Versorgungsempfänger ein. Anders als im Tarifbereich gibt es im Beamtenrecht bei Kürzungen keine Nachwirkung der bisher geltenden Regelungen für bereits Beschäftigte, das heißt die Kürzungen beim Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld würden unmittelbar wirksam, ohne dass weitere soziale Gesichtspunkte, zum Beispiel Ausgleichszulagen, Anwendung finden sollen. Ob das unterschiedliche Bezahlungsniveau nach Kassenlage der Gebietskörperschaften verfassungsrechtlich in Ordnung ist, bleibt offen. Die Länderinitiative ist jedoch eine klare Kampfansage an die Beschäftigten und die Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes.



HAMBURG MANNHEIMER

Beamten-/Angestelltendarlehen

Für Sie, unsere Polizeibeamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, haben wir spezielle Darlehens-Programme. Zum Beispiel Festzinsen ab 5,95 % und effektive Jahreszinsen ab 6,42 %. In unserem InfoBüro erhalten Sie weitere schnelle und kompetente Lösungen. Rufen Sie uns an.

Beispiel ①

**30 jähriger Beamter a. L.
Laufzeit 20 Jahre**

- + Festzins 6,35 %
- + Effektiver Jahreszins 6,97 %
- + Bei 30 000 Euro sind das monatlich 271,25 Euro inkl. Lebensversicherung
- + Bei 50 000 Euro sind das monatlich 449,58 Euro inkl. Lebensversicherung

Beispiel ②

**25 jähriger Angestellter,
Beamter a. P. oder Arbeiter
Laufzeit 15 Jahre**

- + Festzins 6,80 %
- + Effektiver Jahreszins 7,37 %
- + Bei 25 000 Euro sind das monatlich 235,41 Euro inklusive Lebensversicherung

Generalagenturen Jürgen Jäckel und Marco Heusmann

Hannover: Wieselweg 7_30900 Wedemark_fax 0 51 30.79 03 95

Hamburg: Rathausallee 27_22846 Norderstedt_fax 0 40.52 19 39 07

Berlin: Wittenstraße 30 k_13509 Berlin_fax 0 30.43 57 24 91

Köln: Lützow Straße 39_50674 Köln_fax 02 21.9 23 69 74



InfoBüro 0 800.77 88 000

Von 8–20 Uhr gebührenfrei, direkt und bundesweit oder besuchen Sie uns im Internet: www.hm-darlehen.de

KOALITIONSVERTRAG WILL FLEXIBILITÄT

Der Koalitionsvertrag der Regierungskoalition enthält im Abschnitt „Bildung“ die Absichtserklärung, die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine stärkere Flexibilisierung der Lehrerbildung zu schaffen. Im Abschnitt „Modernisierung der Verwaltung und Reform des Föderalismus“ heißt es: „Wir werden den öffentlichen Dienst weiter flexibilisieren und den Bundesangestelltentarif und das Dienstrecht modernisieren. Wir werden den föderalistischen Staatsaufbau im Sinne einer neuen Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern grundlegend überprüfen.“ Bei nüchterner Bewertung ist also davon auszugehen, dass es keinen generellen Dissens zwischen Bundesregierung und den Ländern gibt, die eine Öffnungsklausel bei der Bezahlung der Beamtinnen und Beamten anstreben. Die Begründung der Länderinitiative (siehe Fußnote) geht davon aus, dass es in Sachen Kompetenzverlagerung auf die Länder mit der Bundesregierung keine Probleme gibt. Bereits das Besoldungsstrukturgesetz der Bundesregierung sah in der Entwurfsfassung Bandbreiten bei der Bezahlung für Beamte im gehobenen und höheren Dienst vor. Diese konnten jedoch wegen der Nähe zur Bundestagswahl im Bundesrat nicht durchgesetzt werden. Schon damals befürchteten die Gewerk-

Gibt es im Bundesrat eine Mehrheit für die so genannte „Öffnungsklausel“? Dann stünde die einheitliche Besoldung ebenso zur Disposition wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Foto: dpa